



**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
**53.02-0619268-0020-G16-0068/23**

Düsseldorf, den 03.02.2025

**Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen  
Änderung des Biomasse Heizkraftwerks der Stadtwerke Düsseldorf AG in  
Düsseldorf-Garath durch Einbau einer SNCR-Anlage**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Stadtwerke Düsseldorf AG mit Bescheid vom 21.11.2024 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Biomasse Heizkraftwerks am Standort Frankfurter Str. 209 in 40595 Düsseldorf durch Einbau einer SNCR-Anlage (Selektive nichtkatalytische Reduktionsanlage) erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt:**

Abfallverbrennungsanlagen

Im Auftrag

gezeichnet

Bettina Freese-Bischoff





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 21. November 2024

Mit Zustellungsurkunde  
Stadtwerke Düsseldorf AG  
Höherweg 100  
40233 Düsseldorf

Seite 1 von 50

Aktenzeichen:  
53.02-0619268-0020-G16-  
0068/23  
bei Antwort bitte angeben

Bettina Freese-Bischoff  
Zimmer: Ce 246  
Telefon:  
0211 475-3059  
Telefax:  
0211 475-2790  
bettina.freese-bischoff@  
brd.nrw.de

## Immissionsschutz

### **Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Biomasse-Heizkraftwerks durch Einbau einer SNCR-Anlage**

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 09.11.2023, zuletzt ergänzt am 25.07.2024

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,  
hiermit ergeht folgender

### **Genehmigungsbescheid**

**53.02-0619268-0020-G16-0068/23**

**I.**

#### **Tenor**

Auf Ihren Antrag vom 09.11.2023 (Eingang am 20.10.2023), zuletzt ergänzt am 25.07.2024, nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Biomasse-Heizkraftwerks durch Einbau einer SNCR-Anlage (Selektiven nichtkatalytischen Reduktionsanlage) ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Ergo-Platz/Klever Straße

#### **1. Sachentscheidung**

Der Stadtwerke Düsseldorf AG in Düsseldorf wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und An-



hang 1 Nr. 8.1.1.3 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Blm-SchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. Blm-SchV)

Datum: 21. November 2024

Seite 2 von 50

Aktenzeichen:  
53.02-0619268-0020-G16-  
0068/23

**die Genehmigung**  
**zur wesentlichen Änderung**  
**der Anlage**  
**zur Herstellung von Wärme und Strom**  
**(Biomasse-Heizkraftwerk)**

**am Standort**

**Frankfurter Str. 209, 40595 Düsseldorf,  
Gemarkung Urdenbach, Flur 8, Flurstück 804**

erteilt.

**Anlagendaten:**

**Dampfkesselanlage Herstellnummer 06/940.2.0.4, Herstelljahr 2007  
(unverändert)**

**Anlagenkapazität:**

- 1. Brennstoffbedarf ca. 5 t/h, maximal 50.000 t/a (unverändert)**
- 2. Feuerungswärmeleistung 19,5 MWth (unverändert)**
- 3. Kapazität des Brennstofflagers 750 t (unverändert)**

**Zugelassene Regelbrennstoffe:**

Als Brennstoff dienen unverändert Altholz der Klassen A I und A II nach der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung – AltholzV) mit bis zu 20 % Mitverfeuerung von feuchtem Frischholz. Die zugelassenen Brennstoffe unterliegen weiterhin den folgenden Abfallschlüsseln (ASN) der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV):



Datum: 21. November 2024

Seite 3 von 50

Aktenzeichen:  
53.02-0619268-0020-G16-  
0068/23

Abfallschlüssel nach AVV ASN	Bezeichnung nach AVV	Altholz- kataegorie nach AltholzV
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	A I
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	A I
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	A I / A II
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	A I
15 01 03	Verpackungen aus Holz	A I / A II
17 02 01	Holz	A I / A II
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	A II
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	A I / A II
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle, (hier nur unbehandelte Holzabfälle, Strauch- u. Heckenschnitt)	A I

### Betriebszeiten:

#### 1. Dampfkesselanlage:

**7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)**

#### 2. Annahme Brennstoff / Abfuhr Verbrennungsabfälle:

**Werktag 06:00 bis 22:00 Uhr (unverändert)**

### Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

#### 1) Errichtung und Betrieb einer SNCR-Anlage bestehend aus:

- einem Harnstofftank mit einer Lagerkapazität von 35 m<sup>3</sup>,**
- einem Misch- und Messmodul,**
- Eindüslanzen,**



#### d. verbindenden Rohrleitungen

Datum: 21. November 2024

Seite 4 von 50

##### 2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in Anlage 1 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

Aktenzeichen:  
53.02-0619268-0020-G16-0068/23

##### 3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der Anlage 2 aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in Anlage 3 dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

## II.

### Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Im vorliegenden Fall ist von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW).**

#### Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

## III.

### Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und



b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Datum: 21. November 2024

Seite 5 von 50

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

Aktenzeichen:  
53.02-0619268-0020-G16-0068/23

## IV.

### Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage (Errichtungskosten) werden auf insgesamt 600.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthalten sind Herstellungskosten in Höhe von 190.400 Euro. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 4.6.1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstellen 3.1.4.1.4.3, 3.1.5.2.1 sowie Tarifstelle 8.3.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

#### 2.625 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

**Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen**

**IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15**

**BIC: WELADEDD**

**Kassenzeichen: 7331200002979699**

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens ist eine Buchung nicht möglich.



## V.

### Begründung

Datum: 21. November 2024

Seite 6 von 50

Aktenzeichen:  
53.02-0619268-0020-G16-  
0068/23

#### **1. Sachverhalt**

Die Stadtwerke Düsseldorf AG betreibt am Standort Garath, Frankfurter Str. 209 in 40595 Düsseldorf ein Biomasse-Heizkraftwerk (BMHKW) zur Erzeugung von Wärme zur Einspeisung in das örtliche Fernwärmennetz sowie Strom zur Einspeisung in das öffentliche Stromnetz. Hierzu wird am Standort eine Dampfkesselanlage betrieben, in der ca. 5 t/h bzw. max. 50.000 t/a nicht gefährliche Abfälle in Form von Biomasse (angegeben als Altholz A I und A II mit bis zu 20 % Mitverfeuerung von feuchtem Frischholz) thermisch verwertet werden. Mit Datum vom 09.11.2023 hat die Stadtwerke Düsseldorf AG bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des BMHKWs gestellt.

Beantragt wurden die in Abschnitt I Nr. 1) dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen.

#### **2. Genehmigungsverfahren**

##### **2.1 Anlagenart**

Das BMHKW der Stadtwerke Düsseldorf AG ist der Nr. 8.1.1.3 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Die geplante SNCR-Anlage dient der Reduzierung von Stickoxiden in den Rauchgasen des BMHKW, um ab 01.01.2025 die Emissionsgrenzwerte der 44. BImSchV sicher einzuhalten. Sie stellt im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 4. BImSchV einen Anlagenteil bzw. Verfahrensschritt des BMHKW dar, der zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen von Bedeutung ist.

##### **2.2 Genehmigungserfordernis**

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1



Datum: 21. November 2024

Seite 7 von 50

Aktenzeichen:  
53.02-0619268-0020-G16-  
0068/23

Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Gemäß § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV erstreckt sich die Genehmigungsbedürftigkeit auch auf Anlagenteile i.S. des § 1 Abs. 1, die zum Betrieb notwendig sind.

### 2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung).

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da die Trägerin des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

### 2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 8.1.1.3 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei dem BMHKW der Stadtwerke Düsseldorf AG um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industriemissionen (IED-Anlage).

### 2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung des BMHKW der Stadtwerke Düsseldorf AG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 8.2.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 UVPG erforderlich. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in



der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Datum: 21. November 2024

Seite 8 von 50

Aktenzeichen:  
53.02-0619268-0020-G16-0068/23

Die beantragte SNCR-Anlage wird im Bereich einer bestehenden Betriebshalle errichtet und betrieben. Es werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen. Der Standort liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 6268/006 – Garath „Straßenzug“ der Landeshauptstadt Düsseldorf (Ausweisung Versorgungsfläche Heizkraftwerk). Das Betriebsgrundstück und die nähere Umgebung sind weitestgehend versiegelt und durch Gewerbe- und Wohnbebauung geprägt. Es liegen am Standort keine besonderen Qualitätskriterien vor, er hat einen geringen ökologischen Stellenwert. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst.

Die nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen (Schutzgut Mensch) befinden sich in einem Abstand von ca. 95 m östlich und ca. 160 m südlich zur Anlage. Das nächstgelegene Ökosystem bzw. die nächstgelegene Vegetation (Landschaftsschutzgebiet Garath, Hellerhof) liegt ca. 440 m östlich entfernt. Das nächstgelegene FFH-Gebiet Urdenbach - Kirberger Loch - Zonser Grind befindet sich in einer Entfernung von ca. 600 m südwestlich der Anlage. In den v. g. Schutzgebieten befinden sich z. T. stickstoffempfindliche Lebensräume. Durch den Betrieb der SNCR-Anlage und der damit verbundenen Entstickung der Rauchgase wird der Eintrag von eutrophierenden und versauernden Schadstoffen in die v.g. Gebiete reduziert.

Insgesamt sind von dem Vorhaben keine der in Anlage 3 Nummer 2.3 genannten Schutzgebiete nachteilig betroffen. Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist im UVP-Portal öffentlich bekannt gegeben worden. Die Feststellung kann im Internet unter <https://uvp-verbund.de/vorhaben> eingesehen und herunter geladen werden.

## 2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung des BMHKW der Stadtwerke Düsseldorf AG nach den Vorschriften des § 10 i. V. m. § 19 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung



des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) antragsgemäß ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Datum: 21. November 2024

Seite 9 von 50

Aktenzeichen:  
53.02-0619268-0020-G16-0068/23

## 2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

## 2.8 Antrag

Die Stadtwerke Düsseldorf AG hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 09.11.2023 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des BMHKW gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

## 2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Bezirksregierung Düsseldorf	
Dezernat 53.1	AwSV
Dezernat 53.2	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf	Planungsrecht, Baurecht, Brandschutz
Stadtwerke Solingen / Wasserwerk Baumberg GmbH	Wasserwerkbetreiber

## 3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn



1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Datum: 21. November 2024

Seite 10 von 50

Aktenzeichen:  
53.02-0619268-0020-G16-0068/23

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze und insbesondere die allgemeinen Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen zuletzt am 25.07.2024 ergänzt.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

### 3.1 Anlagenbeschreibung und Sachverhalt

Die Stadtwerke Düsseldorf AG betreibt am Anlagenstandort Frankfurter Straße 209 in Düsseldorf-Garath ein Biomasse Heizkraftwerk, in dem ca. 5,0 t/h nicht gefährliche Abfälle in Form von fertig aufbereiteten Hackschnitzeln bestehend aus Frischholz (Anteil max. 20%) sowie Altholz der Klassen A I und A II nach Altholzverordnung – AltholzV in einer Dampfkesselanlage thermisch verwertet werden. Der maximal genehmigte Brennstoffeinsatz beträgt 50.000 t/a. Die erzeugte Wärme und elektrische Energie werden in das bestehende städtische Fernwärmennetz bzw. das öffentliche Stromnetz eingespeist.



Datum: 21. November 2024

Seite 11 von 50

Aktenzeichen:  
53.02-0619268-0020-G16-  
0068/23

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV) sind Anlagen in denen ausschließlich Biobrennstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 4 der 13. BImSchV und § 2 Abs. 7 Nr. 2 der 44. BImSchV zum Einsatz kommen, vom Anwendungsbereich der 17. BImSchV ausgenommen. Dieser Tatbestand ist im vorliegenden Fall erfüllt. Auf Grund der Feuerungswärmeleistung von 19,5 MW handelt es sich bei dem BMHKW um eine mittelgroße Feuerungsanlage i. S. der 44. BImSchV und es sind die Anforderungen dieser Verordnung heranzuziehen. Das BMHKW ist eine bestehende Anlage i. S. v. § 2 Abs. 4 der 44. BImSchV. Die Emissionsgrenzwerte gemäß § 10 der 44. BImSchV sind somit ab dem 01. Januar 2025 einzuhalten (§ 39 Abs. 1 Nr. 2). Zur sicheren Einhaltung der Grenzwerte für Stickstoffdioxid ist eine SNCR-Anlage zur Entstickung der Rauchgase geplant. Die Messverpflichtungen und Überwachung unterliegen ebenfalls der 44. BImSchV.

Die beantragte SNCR-Anlage wird in dem bestehenden Kesselhaus errichtet und betrieben. Sie besteht im Wesentlichen aus einem doppelwandigen Harnstofftank mit Leckageüberwachung, einem Misch- und Messmodul, den Eindüslanzen sowie verbindenden Rohrleitungen. Der Harnstoff wird im Misch- und Messmodul mit Trinkwasser vermischt und mit Hilfe von Druckluft aus dem vorhandenen Druckluftnetz über Düsen in die Brennkammer des Kessels eingedüst, um sich mit den Rauchgasen zu vermischen. Das in den Rauchgasen enthaltene Stickstoffmonoxid wird in der Brennkammer im Temperaturbereich von 800 bis 1.000 °C weitgehend zu Stickstoff ( $N_2$ ) reduziert, so dass es in der Atmosphäre nicht mehr zu Stickstoffdioxid oxidiert werden kann.

Die Betankung des Harnstofftanks erfolgt auf einer vorhandenen WHG-konformen Chemikalienbetankungsfläche. Die Feuerungswärmeleistung, die eingesetzten Brennstoffe und Brennstoffmengen sowie das emittierte Rauchgasvolumen bleiben unverändert.

### 3.2 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

#### 3.2.1 Luftverunreinigungen

Die Rauchgase der Dampfkessel-Anlage werden gefasst, mit Filtern behandelt und über einen Schornstein mit einer Bauhöhe von 70 m über



Datum: 21. November 2024

Seite 12 von 50

Aktenzeichen:  
53.02-0619268-0020-G16-  
0068/23

Grund abgeleitet. Durch die beantragte SNCR-Anlage werden die Emissionen an Stickstoffdioxid verringert. Der bei SNCR-Anlagen auftretende Ammoniakschlupf wird durch entsprechende Prozessführung geringgehalten und bei den gesetzlich vorgeschriebenen Emissionsmessungen entsprechend den Vorgaben der 44. BlmSchV überwacht.

Der Abgasvolumenstrom von 33.770 m<sup>3</sup>/h im Normzustand trocken wird durch die SNCR-Anlage nicht erhöht. Die gesetzlich festgelegten Emissionsbegrenzungen werden weiterhin sicher eingehalten. Der Schutz vor erheblichen Nachteilen insbesondere für Vegetation und Ökosysteme ist gewährleistet. Schädliche Umwelteinwirkungen werden durch die Anlage demnach nicht hervorgerufen.

### 3.2.2 Diffuse Emissionen und Gerüche

Die neueingesetzte Harnstofflösung hat einen ammoniakartigen Geruch. Sie befindet sich jedoch in einem geschlossenen System, sodass diffuse Emissionen oder Geruchsemisionen nicht zu besorgen sind. Da der bei der geplanten SNCR-Anlage auftretende Ammoniakschlupf durch die Prozessführung auf ein Minimum begrenzt wird, sind Geruchsemisionen über das Rauchgas nicht zu erwarten. Die Art der Brennstoffe und die Brennstofflagerung werden nicht geändert. Die Ableitung der Verbrennungsabgase bleibt unverändert bestehen. Die geplanten Änderungen haben keinen Einfluss auf die Entstehung diffuser Emissionen und Gerüche.

### 3.2.3 Geräusche

Im Rahmen des Vorhabens werden keine neuen schallintensiven Aggregate installiert. Die beantragte SNCR-Anlage wird in einer geschlossenen Halle betrieben. Die Betriebszeiten der Gesamtanlage bleiben unverändert. Durch die Betankung des Harnstofftanks erfolgt ca. alle 45 Tage eine zusätzliche Lkw-Fahrt an. Diese hat keinen relevanten Einfluss auf die Geräuschemissionen des BMHKW. Eine Überschreitung der Immissionswerte der TA Lärm ist nicht zu besorgen.

### 3.2.4 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelt-einwirkungen

Eine Beleuchtung der Anlage wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Durch die beantragte SNCR-Anlage wird die Beleuchtung auf dem Betriebsgrundstück nicht geändert. Erschütterungen treten beim



bestimmungsgemäßen Betrieb nicht auf. Relevante Umwelteinwirkungen der Anlage auf Grund von Wärme, Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen sind nicht zu erwarten.

Datum: 21. November 2024

Seite 13 von 50

Aktenzeichen:  
53.02-0619268-0020-G16-  
0068/23

### 3.3 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Beim Betrieb der SNCR-Anlage fallen prozessbedingt keine Abfälle an. Durch das Vorhaben entstehen keine neuen Abfallarten. Die Menge der bisher anfallenden Abfälle bleibt unverändert. Diese werden wie bisher über die bereits genehmigten Entsorgungswege entsorgt. Es ist davon auszugehen, dass die in § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG festgelegten Grundpflichten auch nach Durchführung der Änderung erfüllt werden.

### 3.4 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Die beantragten Maßnahmen haben keine Auswirkungen hinsichtlich der Energienutzung der Anlage. Es werden keine energieintensiven Verfahren oder Anlagenteile neu eingesetzt. Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie sparsamer und effizienter eingesetzt werden kann. Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

### 3.5 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

In den Antragsunterlagen wurden die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt. Alle Anlagenteile werden entleert, gespült und gereinigt, demontiert, wiederverwendet oder ordnungsgemäß entsorgt. Gebäude und Anlagenbauteile werden zurückgebaut und der Bauschutt recycelt oder entsorgt. Vorhandenen Abfälle werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

### 3.6 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

#### 3.6.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das Biomasseheizkraftwerk der Stadtwerke Düsseldorf AG im Ortsteil Garath fällt nicht in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV, da die Mengenschwellen in Spalte 4 der StörfallIV nicht erreicht werden.



### 3.7 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Datum: 21. November 2024

Seite 14 von 50

#### 3.7.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Aktenzeichen:  
53.02-0619268-0020-G16-  
0068/23

Die beantragte SNCR-Anlage befindet sich auf dem Betriebsgelände der Stadtwerke Düsseldorf AG. Der Standort des Vorhabens liegt im Geltungsbereich eines rechtswirksamen Bebauungsplans nach § 30 BauGB. Der Anlagenstandort ist im B-Plan Nr. 6268/006 – Garath „Straßenzug“ der Landeshauptstadt Düsseldorf als Versorgungsfläche Heizkraftwerk ausgewiesen.

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Landeshauptstadt Düsseldorf beteiligt. Aus Sicht des Planungsrechtes, des Bauordnungsrechtes und des Brandschutzes bestehen keine Bedenken. Die in der Stellungnahme vom 14.10.2024 aufgeführten Nebenbestimmungen wurden in die Anlagen 2 und 3 zu diesem Bescheid übernommen.

Für das beantragte Vorhaben ist eine Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW erforderlich. Die beantragten Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf den baulichen und organisatorischen Brandschutz. In der bestehenden Anlage werden ausreichend Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes ergriffen. Die Anlage ist für die Feuerwehr zugänglich. Feuerwehraufstellflächen sowie Flucht- und Rettungswege sind vorhanden.

#### 3.7.2 Bodenschutz

Die beantragte SCNR-Anlage befindet sich auf dem Betriebsgelände der Stadtwerke Düsseldorf AG in der bestehenden Kesselhalle. Die Fläche ist bereits versiegelt. Die geplanten Änderungen sind weder mit Eingriffen in den Boden noch mit der zusätzlichen Inanspruchnahme unversiegelter Böden verbunden.

##### 3.7.2.1 Ausgangszustandsbericht

Da es sich bei dem BMHKW der Stadtwerke Düsseldorf AG um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 4a Abs. 4 und § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen.



Datum: 21. November 2024

Seite 15 von 50

Aktenzeichen:  
53.02-0619268-0020-G16-  
0068/23

Dem Antrag war eine Bewertung der AZB-Relevanz für die beantragte SNCR-Anlage beigelegt. Diese bezieht sich auf den im Rahmen des Genehmigungsverfahren zur Errichtung und Betrieb eines Heizöltanks für das Heizkraftwerk Garath Az.: 53.03.0619268-0010-G16-0025/20/1.1 vorgelegten AZB für den Gesamtstandort beider Kraftwerke (Stand vom 27.10.2020). In dem v. g. AZB wurde auch das BMHKW berücksichtigt. Als Ergebnis der Relevanzprüfung wurde festgestellt, dass keine Fortschreibung des AZB erforderlich ist. Das dem AZB 2020 für den Gesamtstandort beigefügte Überwachungskonzept von Boden und Grundwasser behält weiter seine Gültigkeit. Auf die Erstellung eines neuen separaten AZB für das BMHKW wurde deshalb verzichtet.

Die Nebenbestimmungen zur Regelüberwachung gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c sowie zur Rückführungspflicht aus dem Bescheid Az.: 53.03.0619268-0010-G16-0025/20/1.1 behalten weiterhin Gültigkeit und wurden in diesen Bescheid in Anlage 2 übernommen.

### 3.7.3 Gewässerschutz

#### 3.7.3.1 Frischwasser

In dem BMHKW wird wie bisher benötigtes Frischwasser aus der städtischen Trinkwasserversorgung entnommen. Die entnommene Menge zur Vermischung des Harnstoffs mit Wasser erhöht sich entsprechend der Betriebszeit der SNCR-Anlage.

#### 3.7.3.2 Abwasser

In der SNCR-Anlage fallen keine prozessbedingten Abwässer an. An den bisher genehmigten Abwasserströmen ergeben sich keine Änderungen.

#### 3.7.3.3 Vorbeugender Gewässerschutz

Der in der SNCR-Anlage eingesetzte Harnstoff unterliegt der WGK I. Die Lagerung erfolgt in einem doppelwandigen Lagertank mit Leckageüberwachung in dem Kesselhaus. Es handelt es sich um eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. der AwSV mit der Gefährdungsstufe A. Eine Eignungsfeststellung nach § 63 WHG ist demnach nicht erforderlich. Gegenüber den ausgewählten Behälter- und Anlagenmaterialien ergeben sich keine Bedenken. Es ergeben sich keine weiteren Anforderungen zum bestehenden Rückhaltevermögen. Es steht bereits ausreichendes Rückhaltevermögen für Leckagen und Löschwasser zur Verfügung. Die Dichtheit und Beständigkeit der bestehenden



Bodenflächen der Lagerbereiche ist weiterhin gegeben. Entsprechend dem Besorgnisgrundsatz des WHG kann eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen werden.

Bezüglich des Vorhabens bestehen aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes unter Berücksichtigung der in der Stellungnahme des Dezernats 53.1 der Bezirksregierung Düsseldorf vom 14.03.2024 vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise keine Bedenken. Diese wurden in die Anlagen 2 und 3 dieses Bescheids übernommen.

Das Betriebsgelände des BMHKW liegt anteilig in der Zone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebietes Baumberg, das in die Zuständigkeit der Stadt Solingen fällt. Die Betreiber der betroffenen Wasserwerke wurden im Verfahren beteiligt.

Die Stadtwerke Solingen GmbH teilte mit E-Mail vom 15.04.2024 mit, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens der Stadtwerke Solingen GmbH wie auch der Wasserwerk Baumberg GmbH keine Bedenken gegen den geplanten Einbau einer SNCR-Anlage bestehen.

### 3.7.4 Natur- und Landschaftsschutz

Das Betriebsgelände der Stadtwerke Düsseldorf AG in Garath ist bereits gewerblich-industriell genutzt, mit Industriebauten bebaut und weitestgehend versiegelt. Es ist von ökologisch geringer Bedeutung. Die auf dem Betriebsgelände geplanten Maßnahmen zur Änderung des BMHKW, hier insbesondere die Errichtung von Lagertank, Misch- und Messmodul sowie Rohrleitungen sind nicht mit relevanten Wirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Durch das Vorhaben werden keine Böden zusätzlich versiegelt und keine Natur und Landschaftsräume zusätzlich in Anspruch genommen.

#### 3.7.4.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die Änderungen des BMHKW wurden hinsichtlich der Einflüsse auf FFH- und Vogelschutzgebiete untersucht. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass sich insgesamt keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebiete ergeben. Eine vertiefende Natur- und Artenschutzprüfung ist daher nicht erforderlich.

Datum: 21. November 2024

Seite 16 von 50

Aktenzeichen:

53.02-0619268-0020-G16-0068/23



### 3.8 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BlmSchG)

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Diese umfassen Vorkehrungen zum Schutz vor der Einwirkung von Gefahrstoffen (Kennzeichnungen, Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen), den Schutz durch persönliche Schutzausrüstung, bauliche und konstruktive Maßnahmen zum Arbeitsschutz (Beleuchtung, Belüftung, Berührungsschutz), einschließlich Brand- und Explosionsschutz sowie Flucht- und Rettungswegen, organisatorische Maßnahmen, wie Unterweisungen und Schulungen u. a.

Negative Auswirkungen auf den Arbeitsschutz sind nicht zu erwarten.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutz-rechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird, sowie die mit Stellungnahme vom 26.07.2024 vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise bei Errichtung und Betrieb beachtet werden. Die vorgeschlagenen Hinweise wurden in Anlage 3 dieses Bescheides übernommen. Die mit E-Mail vom 28.05.2024 nachgereichte Stellungnahme der zugelassenen Überwachungsstelle TÜV Rheinland Industrie Service GmbH zum Einbau einer SNCR-Anlage vom 24. Mai 2024 ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

### 3.9 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BlmSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BlmSchG, § 12 Abs. 1b BlmSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BlmSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BlmSchV für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen



Datum: 21. November 2024

Seite 18 von 50

Aktenzeichen:  
53.02-0619268-0020-G16-  
0068/23

- a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
- b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,

### 3. Anforderungen an

- a) die regelmäßige Wartung,
- b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
- c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,

- 4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
- 5. Vorkehrungen zur weitest gehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Das BMHKW fällt auf Grund der Tätigkeit Nummer 5.2 a) Beseitigung oder Verwertung von Abfällen in Abfallverbrennungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von über 3 t pro Stunde unter den Geltungsbereich der Industrieemission-Richtlinie. Es wären somit die Anforderungen der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) zu erfüllen, in der die BVT-Schlussfolgerungen für Abfallverbrennungsanlagen in nationales Recht umgesetzt sind. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 17. BImSchV sind Anlagen in denen ausschließlich Biobrennstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 4 der 13. BImSchV und § 2 Abs. 7 Nr. 2 der 44. BImSchV zum Einsatz kommen, jedoch vom Anwendungsbereich der 17. BImSchV ausgenommen. Für das BMHKW wurden demnach aufgrund der Feuerungswärmeleistung von 19,5 MW die Emissionsbegrenzungen der 44. BImSchV festgelegt.



Datum: 21. November 2024

Seite 19 von 50

Aktenzeichen:  
53.02-0619268-0020-G16-  
0068/23

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insofern in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

#### 4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Stadtwerke Düsseldorf AG, nach § 16 Abs. 2 BImSchG vom 09.11.2023 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des BMHKW durch Einbau einer SNCR-Anlage und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

#### 5. Kostenentscheidung

##### I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. **2.625,00 Euro**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **2.625,00 Euro**.

##### II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.



### III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 4.6.1.1 und 8.3.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BlmSchG des im Anhang 1 der 4. BlmSchV unter Nr. 8.1.1.3 genannten genehmigungsbedürftigen Biomasse Heizkraftwerk und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 2.625,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

#### 1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der wesentlichen Änderung der Anlage (Errichtungskosten) sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 600.000 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Herstellungskosten in Höhe von 190.400,00 Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.

Gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

4.6.1.1.1 Betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €})$$

Die Mindestgebühr beträgt 500,00 Euro.

4.6.1.1.2 Betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

4.6.1.1.3 Betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €})$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 eine Gebühr von 3.050,00 Euro.

#### 2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BlmSchG eingeschlossen, sind nach der ergänzenden Regelung zu den Tarifstellen 4.6.1.1 bis 4.6.1.3 die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbstständig erteilt worden wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die

Datum: 21. November 2024

Seite 20 von 50

Aktenzeichen:  
53.02-0619268-0020-G16-0068/23



sich aus den Tarifstellen 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.3 ergibt, ist die höchste Gebühr der nach § 13 BlmSchG eingeschlossenen behördlichen Entscheidung als Mindestgebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 60, 74 **der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)** mit ein. Würde die Baugenehmigung selbstständig erteilt, läge die Gebühr nach Tarifstelle 3.1.4.1.4.3 i.V. mit Tarifstelle 3.1.5.2.1 bei 2.626,50 Euro. Die Gebühren für eine selbstständige Baugenehmigung nach §§ 60, 74 BauO NRW ist vorliegend geringer als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten nach den Tarifstellen 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.3 ergibt. Es ist die höhere Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 in Höhe von 3.050,00 Euro festzusetzen.

### 3. Minderung aufgrund einer Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Nr. 7 der ergänzenden Regelungen zur Tarifstelle 4.6.1.1 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder die Betreiberin der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 2.135,00 Euro.

### 4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BlmSchG der Biomasse Heizkraftwerk wird nach Tarifstelle 4.6.1.1 eine Gebühr i. H. von 2.135,00 Euro festgesetzt.

### 5. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BlmSchG des BMHKW ist nach Tarifstelle 8.3.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 8.1.1.1 bis 8.1.1.3 zu erheben.

Datum: 21. November 2024

Seite 21 von 50

Aktenzeichen:  
53.02-0619268-0020-G16-0068/23



Datum: 21. November 2024

Seite 22 von 50

Aktenzeichen:  
53.02-0619268-0020-G16-  
0068/23

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind nach Tarifstelle 8.1.1.1 die im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17. April 2018 in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 8.3.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tarifstelle 8.3.5	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst (61 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst (70 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst (84 € je Stunde)*	Gesamt
<b>Stunden</b>	h	7 h	h	<b>7 h</b>
<b>Gebühr</b>	€	70 €	€	<b>490 €</b>

Für die Prüfung inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt 7 Stunden eines Mitarbeiters der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst, benötigt.

Nach Tarifstelle 8.3.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **490,00 Euro**.

## 6. Gesamtgebühren

Die Gebühren nach Ziff. 4 und 5 dieses Bescheides betragen insgesamt **2.625,00 Euro**.



## VI.

Datum: 21. November 2024

Seite 23 von 50

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erheben.

Aktenzeichen:  
53.02-0619268-0020-G16-  
0068/23

#### Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag

Bettina Freese-Bischoff

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen	(3 Seiten)
2. Nebenbestimmungen	(18 Seiten)
3. Hinweise	(6 Seiten)

**Anlage 1**

Anlagen 1 21. November 2024

Seite 224 von 660

**zum Genehmigungsbescheid nach § 16****53.02-0619268-0020-G16-0068/23**

Aktenzeichen:  
53.02-0619268-0020-G16-  
0068/23

**Verzeichnis der Antragsunterlagen****Ordner 1 von 2**

<b>1. Kapitel 1 Anschreiben, Stellungnahmen</b> (Deckblatt)	1 Blatt
1.1. Antragsanschreiben vom 13.11.2023	2 Blatt
1.2. Stellungnahme des Betriebsrates	1 Blatt
1.3. Stellungnahme des Immissionsschutzbeauftragten	1 Blatt
1.4. Zertifikat ISO 14001:2015	2 Blatt
<b>2. Kapitel 2 Inhaltsverzeichnis</b> (Deckblatt)	1 Blatt
2.0. Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
<b>3. Kapitel 3 Formular 1, Topograph. Karte</b> (Deckblatt)	1 Blatt
3.0. Antrag Formular 1	4 Blatt
3.1. Topographische Karte	2 Blatt
<b>4. Kapitel 4 Planverzeichnis</b> (+ Deckblatt)	2 Blatt
<b>5. Kapitel 5 Kurzerläuterung</b> (Deckblatt)	1 Blatt
5.0. Kurzerläuterung	5 Blatt
<b>6. Kapitel 6 Formulare</b> (Deckblatt)	1 Blatt
6.0. Erläuterung Emissionen	1 Blatt
6.1. Formular 2 bis 6	14 Blatt
<b>7. Kapitel 7 Anlage und Betrieb</b> (Deckblatt)	1 Blatt
7.0. Inhaltsverzeichnis Anlage und Betrieb	1 Blatt
7.1. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	9 Blatt
<b>8. Kapitel 8 Ergänzende Unterlagen</b> (Deckblatt)	1 Blatt
8.0. Verzeichnis Ergänzende Unterlagen, Pläne Schemata	1 Blatt
8.1. Topographische Karte	2 Blatt
8.2. Allgemeine Basiskarte	2 Blatt
8.3. Fließbild SNCR-Anlage	1 Blatt



8.4. Aufstellungsplan .....	1 Blatt	Datum: 21. November 2024 Seite 25 von 50
<b>9. Kapitel 9 Betriebssicherheitsverordnung (Deckblatt) .....</b>	<b>1 Blatt</b>	Aktenzeichen: 53.02-0619268-0020-G16-0068/23
9.0. Einstufung der Anlage bezüglich BetrSichV .....	1 Blatt	
9.1. Stellungnahme der zugelassenen Überwachungsstelle zum Einbau einer SNCR-Anlage vom 24.05.2024 .....	3 Blatt	
<b>10. Kapitel 10 Arbeitsschutz (Deckblatt) .....</b>	<b>1 Blatt</b>	
10.0. Inhaltsverzeichnis .....	1 Blatt	
10.1. Arbeitsschutz, Sicherheitseinrichtung, Brand- und Explosionsschutz .....	1 Blatt	
<b>11. Kapitel 11 Abwasser / AwSV (Deckblatt) .....</b>	<b>1 Blatt</b>	
11.0. Angaben zur Abwasserwirtschaft und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen .....	2 Blatt	
11.1. Sicherheitsdatenblatt Harnstofflösung 45 % .....	7 Blatt	
11.2. Formular 8.4 .....	1 Blatt	
<b>12. Kapitel 12 Angaben zu den Abfällen (Deckblatt) .....</b>	<b>1 Blatt</b>	
12.0. Entsorgungsnachweise .....	1 Blatt	
<b>13. Kapitel 13 Betriebseinstellung (Deckblatt) .....</b>	<b>1 Blatt</b>	
13.0. Maßnahmen nach Betriebseinstellung .....	2 Blatt	
<b>14. Kapitel 14 Bauvorlage (Deckblatt) .....</b>	<b>1 Blatt</b>	
14.0. Inhaltsverzeichnis .....	1 Blatt	
14.1. Bauantrag (+ Deckblatt) .....	3 Blatt	
14.2. Lageplan (+ Deckblatt) .....	2 Blatt	
14.3. Nachweis zur Bauvorlagenberechtigung .....	1 Blatt	
14.4. Verzeichnis Bauzeichnungen .....	1 Blatt	
14.5. Aufstellungsplan KABLITZ-Vorschubboden .....	2 Blatt	
14.6. Fertigungszeichnung Lagertank Harnstoff 35 m <sup>3</sup> .....	2 Blatt	
14.7. Anordnungszeichnung Misch-und Messmodul .....	1 Blatt	
14.8. Anlagenübersicht Lagertank Aufstellort .....	1 Blatt	
14.9. Baubeschreibung und Betriebsbeschreibung .....	10 Blatt	
14.10. Qualitätsdokumentation Lagerbehälter .....	1 Blatt	



15. <b>Kapitel 15 Gutachten</b> (Deckblatt).....	1 Blatt
15.0. Inhaltsverzeichnis .....	1 Blatt
15.1. Ausgangszustandsbericht (+ Deckblatt).....	160 Blatt

Datum: 21. November 2024

Seite 26 von 50

Aktenzeichen:  
53.02-0619268-0020-G16-  
0068/23

**Ordner 2 von 2**

15.2. AwSV-Gutachten (+ Deckblatt).....	229 Blatt
15.3. Brandschutztechnische Stellungnahme (+ Deckblatt).....	56 Blatt
15.4. Löschwassernachweis.....	2 Blatt
15.5. Pläne Brandschutz .....	22 Blatt
15.6. Standortbezogene Vorprüfung (Deckblatt).....	1 Blatt
15.7. Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls .....	7 Blatt



## Anlage 2

### zum Genehmigungsbescheidnach § 16 BImSchG

**53.02-0619268-0020-G16-0068/23**

### **Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

Datum: 21. November 2024

Seite 27 von 50

Aktenzeichen:  
53.02-0619268-0020-G16-  
0068/23

#### Auflagen

##### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie oder eine Abschrift) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren beauftragten Personen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Der Papierform gemäß Absatz 1 steht die Bereitstellung in elektronischer Form gleich, sofern an der Betriebsstätte eine detaillierte Lesbarkeit der elektronischen Version sichergestellt ist. Sofern dies für Antragsunterlagen nicht sichergestellt werden kann, ist neben der elektronischen Version des Genehmigungsbescheides eine Papierversion der zugehörigen Antragsunterlagen bereitzuhalten.

- 1.4 Der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 – Überwachung) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft



Datum: 21. November 2024

Seite 28 von 50

Aktenzeichen:  
53.02-0619268-0020-G16-  
0068/23

oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

## 2. Bauordnungsrecht (Stadt Düsseldorf)

### 2.1 Allgemeines

- 2.1.1. Der Ausführungsbeginn, die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten und die abschließende Fertigstellung der genehmigten Baumaßnahme sind der Bauaufsichtsbehörde jeweils eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 und § 84 Abs. 2 BauO NRW).
- 2.1.2. Das beiliegende Baustellenschild ist von Ihnen zu vervollständigen und dauerhaft - von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar - an der Baustelle anzubringen, sofern nicht ein besonderes Schild mit den erforderlichen Mindestangaben verwendet wird (§ 11 Abs. 3 BauO NRW).
- 2.1.3. Die Bauleiterin oder der Bauleiter ist der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn zu benennen. Ein Wechsel dieser Personen während der Bauausführung ist der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 BauO NRW).



## 2.2 Entwässerung

- 2.2.1. Nach § 3 der Technischen Abwassersatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf (Abwassersatzung) vom 19.04.2021 ist sämtliches Abwasser des o.g. Grundstückes der öffentlichen Abwasseranlage zuzuleiten.
- 2.2.2. Die Entwässerungsanlage ist unter Beachtung der einschlägigen EN und DIN-Normen (insbesondere der DIN 1986-100), Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften, sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu betreiben.
- 2.2.3. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage oder ist damit zu rechnen oder treten Vorkommnisse auf, die die Beschaffenheit des Abwassers wesentlich verändern können, hat der Einleiter dies gemäß § 7 Abs. 11 der Abwassersatzung während der Dienstzeit dem Stadtwasserbetrieb -Abt. 67/5-, außerhalb der Dienstzeit der Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen.

## 2.3 Bautechnische Nachweise Standsicherheit

- 2.3.1. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist durch die Bauherrin oder durch den Bauherrn die Bescheinigung sachverständiger Personen nach § 87 Abs. 2 BauO NRW 2018 zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen über die Prüfung der Standsicherheit (für den Fundamentausgleich und Stahltragkonstruktion; für den Harnstoffbehälter liegt der Nachweis schon vor) einschließlich des Nachweises des statisch-konstruktiven Brandschutzes des geplanten Vorhabens einzureichen (§ 68 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW 2018 i.V.m. § 12 Abs. 1 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung -SV-VO- vom 29. April 2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juli 2021).

Mit dieser Bescheinigung muss die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise einschließlich des statisch-konstruktiven Brandschutzes bestätigt werden.

Zur Bescheinigung gehören:

- a) der Prüfbericht sowie

Datum: 21. November 2024

Seite 29 von 50

Aktenzeichen:  
53.02-0619268-0020-G16-  
0068/23



b) eine Ausfertigung der geprüften Standsicherheitsnachweise

Datum: 21. November 2024

Seite 30 von 50

Aktenzeichen:  
53.02-0619268-0020-G16-0068/23

Gleichzeitig ist der Bauaufsichtsbehörde eine Erklärung dieser sachverständigen Personen in Textform vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden.

Der Bescheinigung ist eine Erklärung der Entwurfsverfassenden beizufügen, dass sie bezüglich ihres Planungs- und Bearbeitungsstandes mit dem genehmigten Vorhaben übereinstimmt (§ 7 BauPrüfVO).

2.3.2. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist die Bescheinigung eines/einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 über die Prüfung der Standsicherheit einzureichen, wonach diese(r) sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass das Vorhaben entsprechend des vorgelegten Standsicherheitsnachweises (für den Harnstoffbehälter gemäß der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / Allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-40.11-1 vom 29.04.2020) sowie des Nachweises des statisch-konstruktiven Brandschutzes errichtet oder geändert worden ist (§ 84 Abs. 4 BauO NRW 2018).

### **3. Brandschutz (Stadt Düsseldorf)**

#### **3.1 Brandmeldeanlage**

Sofern durch die Baumaßnahmen Änderungen an der Brandmeldeanlage in Form von Überwachungsbereichen, Melder-Anzahl oder Laufwegen erforderlich werden, ist diese Erweiterung / Änderung der Brandmeldeanlage (BMA) nach DIN 14675 und VDE 0833 Teil 1 und 2 zu installieren. Die BMA ist bei der Feuerwehr aufzuschalten. Die o.g. Anlage ist in Abstimmung mit der Feuerwehr, Abt. 37/52-Brandmeldeanlagen (E-Mail: brandmeldeanlagen@duesseldorf.de), gemäß den jeweils gültigen "Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen" der Feuerwehr Düsseldorf zu planen und auszuführen (§ 50 Abs. 1 BauO NRW).

#### **3.2 Feuerwehrpläne**

Für das Gesamtobjekt müssen in Absprache mit der Feuerwehr Düsseldorf die vorhandenen Einsatz- und Objektpläne aktualisiert werden.



siert werden; insbesondere auch in Bezug auf den neu zu errichtenden Tank und dessen Inhalt. Auskunft erteilt die Feuerwehr Düsseldorf, Abt. 37/53 (E-Mail: [feuerwehrplan@duesseldorf.de](mailto:feuerwehrplan@duesseldorf.de)). Es gelten die „Informationen zur Erstellung von Feuerwehrplänen mit Musterplänen/-laufkarten und Symbol-Liste“ der Feuerwehr Düsseldorf in aktueller Fassung.

Datum: 21. November 2024

Seite 31 von 50

Aktenzeichen:  
53.02-0619268-0020-G16-  
0068/23

### **3.3 Bescheinigungen und Prüfungen**

3.3.1. Es ist eine Fachbauleiterin oder ein Fachbauleiter für den Brandschutz zu benennen, die oder der darüber wacht, dass das geprüfte Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaus beachtet und umgesetzt sowie Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugeführt werden. Als für die Fachbauleitung geeignet sind vor allem die Personen anzusehen, die als staatlich anerkannte Sachverständige Brandschutzkonzepte aufstellen sollen.

Im Rahmen der Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde eine Durchschrift des Berichts über das Ergebnis der v.g. Überwachung vorzulegen (§ 50 Abs. 1 BauO NRW).

3.3.2. Die nachfolgend aufgeführten technischen Anlagen sind von Prüfsachverständigen gemäß § 3 PrüfVO NRW vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme als Erstprüfung und in den übrigen Fällen als wiederkehrende Prüfung in den in § 2 Abs. 1 PrüfVO NRW genannten Fristen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) zu prüfen:



Prüffrist in Jahren nicht mehr als	
Anlage / Einrichtung	
2. ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlagen	3
3. lüftungstechnische Anlagen	3
7. Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen	3
8. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen	3
9. Elektrische Anlagen und Einrichtungen - in den übrigen Gebäuden alle elektrischen Anlagen	6
10. natürliche Rauchabzugsanlagen	6
11. ortsfeste, nicht selbsttätige Feuerlöschanlagen	6

(§ 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 PrüfVO NRW)

Die Bauherrin oder der Bauherr oder die Betreiberin oder der Betreiber haben die bei den Prüfungen festgestellten Mängel, die eine konkrete Gefahr für die Sicherheit darstellen, unverzüglich, sonstige Mängel in angemessener Frist beseitigen zu lassen und die Beseitigung der Mängel der oder dem Prüfsachverständigen mitzuteilen.

Die Berichte über die wiederkehrenden Prüfungen sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren und der Unteren Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen zu übersenden (§ 2 Abs. 2 PrüfVO NRW).

Hinsichtlich Prüfumfang und Inhalt des Prüfberichtes sind die vom Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen erlassenen „Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen entsprechend der Prüfverordnung durch Sachverständige“ zu beachten (PrüfVO NRW, Anhang Prüfgrundsätze).

### 3.4 Abnahmeregelungen

Im Rahmen der Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung und vor Inbetriebnahme sind mir die Nachweise und Unterlagen zu Nebenbestimmungen Nr. 2.3.2, 3.3.1 und 3.3.2 vorzulegen (§ 50 Abs. 1 BauO NRW).



## 4. Immissionsschutz

Datum: 21. November 2024

Seite 33 von 50

### 4.1 Geräuschemissionen und -immissionen

#### 4.1.1 Immissionswerte

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten oder zu ändern und zu betreiben, dass die von der geänderten Gesamtanlage einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorte (IO) folgende Immissionswerte (IW) inklusive der Vorbelastung nicht überschreiten:

Immissionsort	IW tags	IW nachts
IP 3 Peenemünder Str. 8	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 4 Paul-Bonatz-Str. 61	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 4a Paul-Bonatz-Str. 29	55 dB(A)	40 dB(A)

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

#### 4.1.2 Immissionsmessungen

Sollten Anhaltspunkte für schädliche Geräuschimmissionen, insbesondere Nachbarschaftsbeschwerden vorliegen, ist die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 4.1.1 der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm nachweisen zu lassen.

Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die bereits in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung der Anlage tätig geworden ist. Auf die Vorgaben des § 5 der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) wird ausdrücklich hingewiesen.

Aktenzeichen:

53.02-0619268-0020-G16-0068/23



Datum: 21. November 2024

Seite 34 von 50

Aktenzeichen:  
53.02-0619268-0020-G16-  
0068/23

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Der sachverständigen Stelle ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind nach Absprache der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich durchzuführen. Die Messung ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

Genehmigungs- oder Anzeigepflichten nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und/oder anderen Rechtsvorschriften bleiben hier von unberührt.

#### 4.1.3 Immissionsmessbericht

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messung nach Nr. 4.1.2 einen Bericht entsprechend den geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen. Der Bericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagen- teile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 ([dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de](mailto:dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de)) in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

#### 4.2 Baulärm



4.2.1 Lärmintensive Baustellentätigkeiten, die zur Umsetzung der in Abschnitt I dieses Bescheides genannten Maßnahmen notwendig sind, einschließlich Bodenaushub- und Fundamentierungsarbeiten sind auf die Tageszeit (7:00 bis 20:00 Uhr) gemäß AVV Baulärm zu beschränken.

4.2.2 Bei den Errichtungsarbeiten und beim Einsatz von Baumaschinen sind geeignete Maßnahmen zur Minderung von Baulärm gemäß den fachtechnischen Hinweisen der Anlage 5 AVV Baulärm zu ergreifen.

4.2.3 Bei der Vergabe der Bauarbeiten sind die Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzzvorschriften, insbesondere der AVV Baulärm, zu verpflichten.

4.2.4 Bei den Arbeiten sind zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen möglichst schallgedämmte Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen.

4.2.5 Die bei den Errichtungsmaßnahmen verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der AVV Baulärm – dürfen an den in Nebenbestimmung Nr. 4.1.1 genannten Immisionsorten die dort genannten Immissionsrichtwerte für den Tag nicht überschreiten. Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nummer 6 AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet.

4.2.6 Sofern durch die Bautätigkeiten Nachbarschaftsbeschwerden über Lärm auftreten, ist auf Anforderung der Überwachungsbehörde durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde nachzuweisen, dass die in Nebenbestimmung Nr. 4.1.1 festgelegten Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

4.3 Emissionsbegrenzungen für Luftschadstoffe aus gefassten Quellen

Das BMHKW unterliegt der 44. BImSchV und den nach Ablauf der Übergangsfrist ab dem 01.01.2025 geltenden Anforderungen dieser Verordnung. Die Emissionsgrenzwerte sind in §§ 9,

Datum: 21. November 2024

Seite 35 von 50

Aktenzeichen:  
53.02-0619268-0020-G16-  
0068/23



und 10 festgelegt und beziehen sich nach § 3 Nr. 2 auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 6 von Hundert.

4.3.1 Die Abgasreinigungseinrichtungen und die dazugehörigen Anlagenteile sind entsprechend den Bedienungs- und Wartungsvorschriften des Herstellers zu betreiben und zu warten. Gemäß § 20 der 44. BImSchV sind Nachweise über den kontinuierlichen effektiven Betrieb der Abgasreinigungseinrichtung zu führen. Die Nachweise sind in ein Betriebstagebuch einzutragen, das der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 53.2 Ü) auf Verlangen vorzulegen ist. Das Betriebstagebuch kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden.

4.3.2 Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungsanlagen ist eine Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der Vorgaben des Herstellers zu erstellen. Das für die Abgasreinigungsanlage verantwortliche Personal hat diese zu beachten.

4.3.3 Emissionsgrenzwerte luftverunreinigender Stoffe

Im Abgas des Schornsteins des BMHKW Quelle "Nr. E 50.1" (Volumenstrom = 33.770 m<sup>3</sup>/h im Normzustand trocken) dürfen die nachstehend genannten luftverunreinigenden Stoffe die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub ..... 30 mg/ m<sup>3</sup>

Kohlenmonoxid ..... 0,22 g/m<sup>3</sup>

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,  
angegeben als Stickstoffdioxid ..... 0,60 g/m<sup>3</sup>

Organische Stoffe

angegeben als Gesamtkohlenstoff ..... 15 mg/m<sup>3</sup>

Ammoniak ..... 30 mg/m<sup>3</sup>

Gasförmige anorganische Chlorverbindungen  
angegeben als HCl ..... 45 mg/m<sup>3</sup>

Quecksilber und seine Verbindungen  
angegeben als Hg ..... 0,05 mg/m<sup>3</sup>

4.3.4 Die Festlegung der Emissionsbegrenzungen von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß § 31 Abs. 7 der 44. BImSchV mit der Maßgabe, dass kein Ergebnis einer Einzelmessung zuzüglich



Datum: 21. November 2024

Seite 37 von 50

Aktenzeichen:  
53.02-0619268-0020-G16-  
0068/23

der Messunsicherheit die in Nr. 4.3.3 festgelegten Massenkonzentrationen überschreitet sofern keine kontinuierliche Messung gefordert ist.

#### 4.3.5 Kontinuierliche Messungen

Die Massenkonzentration der Gesamtstaubemissionen der Abluftquelle Schornstein des BMHKW Quelle "Nr. E 50.1" ist qualitativ kontinuierlich zu ermitteln (§ 21 Abs. 2 44. BImSchV).

Die Massenkonzentration der Emissionen an Kohlenmonoxid der Abluftquelle Schornstein des BMHKW Quelle "Nr. E 50.1" ist kontinuierlich zu ermitteln und aufzuzeichnen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 29 Abs. 3 Nr. 1 44. BImSchV). Zusätzlich sind die weiteren Betriebsparameter nach § 29 Abs. 3 Nr. 2 und 3 kontinuierlich zu ermitteln und aufzuzeichnen.

Die Messverfahren und die Messeinrichtungen haben den Anforderungen des § 28 der 44. BImSchV zu genügen. Insbesondere ist wegen der wesentlichen Änderung der Anlage eine neue Kalibrierung der Messeinrichtungen vorzunehmen.

Auswertung und Beurteilung der kontinuierlichen Messungen sowie die Anfertigung des Messberichts haben gemäß § 30 der 44. BImSchV zu erfolgen. Der Messbericht ist gem. § 30 Abs. 2 der 44. BImSchV bis zum 31. März des Folgejahres der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.

Weitergehende Anforderungen aus der 1. Teilgenehmigung Az.: 56.8851.8.2-4825 vom 17.08.2006 bleiben unberührt.

#### 4.3.6 Emissionsmessung nach Inbetriebnahme

Zur Feststellung, ob die Anforderungen nach Nebenbestimmung 4.3.3 eingehalten werden, ist innerhalb von vier Monaten nach Inbetriebnahme durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle eine Messung durchführen zu lassen. Auf die Anforderungen der §§ 31 und 28 Abs. 1 der 44. BImSchV wird verwiesen.

Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die bereits in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung der Anlage tätig geworden ist. Auf die Vorgaben des § 5 der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) wird ausdrücklich hingewiesen.



#### 4.3.7 Wiederkehrende Emissionsmessungen

Die Emissionsmessungen nach Nr. 4.3.6 sind gemäß den Anforderungen an die Überwachung nach § 21 Abs. 7 und 9 i. V. m. § 26 der 44. BImSchV alle 3 Jahre zu wiederholen.

#### 4.3.8 Messbericht

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 4.3.6 und 4.3.7 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen. Der Bericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von zwölf Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe November 2018) entsprechen.

Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 ([dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de](mailto:dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de)) in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

### 5. **Vorbeugender Gewässerschutz**

#### 5.1 Betriebsstörungen oder Vorkommnisse, bei denen wassergefährdende Stoffe ausgetreten sind, sind in einem Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren (gerechnet ab der letzten Eintragung) aufzubewahren bzw. abzuspeichern.

Datum: 21. November 2024

Seite 38 von 50

Aktenzeichen:  
53.02-0619268-0020-G16-  
0068/23



Datum: 21. November 2024

Seite 39 von 50

Aktenzeichen:  
53.02-0619268-0020-G16-  
0068/23

- 5.2 Der Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53 ist der Nachweis zur Standsicherheit des GFK-Lagertanks sowie der Stahlkonstruktion zur Aufnahme des Misch- und Messmoduls (Prüfstatik) vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 5.3 Die Konformitätserklärungen bzw. Leistungsnachweise zu dem neu zu errichtenden GFK-Tank sind der Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53 vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 5.4 Ein gültiger Verwendbarkeitsnachweis (z. B. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen) für die Überdruck-Leckanzeige unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Anforderungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53 vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 5.5 Die gemäß § 44 Abs. 1 AwSV zu erstellende Betriebsanweisung und die gemäß § 44 Abs. 2 AwSV zu führende Dokumentation über die Unterweisung zur Betriebsanweisung sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.
- 5.6 Im Falle einer Havarie mit austretenden wassergefährdenden Flüssigkeiten ist die Rückhalteeinrichtung (Ableitfläche des Betankungsplatzes sowie das Neutralisationsbecken) auf Beschädigung der Dichtfläche bzw. des Beschichtungssystems zu prüfen. Das Prüfergebnis ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen. Falls erforderlich ist die entsprechende Dichtfläche instand zu setzen.
- 5.7 Alle Sicherheitseinrichtungen sind eigensicher auszuführen. (hardwareverdrahtet oder über eine fehlersicher ausgeführte Steuerung).
- 5.8 Für die Anlage sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um ein Ausheben des Harnstofftanks auszuschließen.
- 5.9 Abfüllvorgänge sind permanent zu überwachen. Bei der Überwachung durch infrastrukturelle Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass dort nur anlagenkundiges Personal eingesetzt wird.
- 5.10 Im Havariefall ist das manuelle Verpumpen aus dem Neutralisationsbecken auszuschließen. Dies ist in der gem. § 44 Abs. 1 AwSV zu führenden Betriebsanweisung aufzunehmen.



5.11 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an geeigneten Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.

5.12 Tankkraftwagen (TKW) müssen während des Abfüllvorgangs (Befüllen oder Entleeren) so aufgestellt sein, dass sich die Schlauchführungslinie zuzüglich 2,50 m nach allen Seiten innerhalb des Wirkbereiches der Abfüllfläche befindet. TKW sind vor jedem Abfüllvorgang gegen Wegrollen zu sichern.

5.13 Nach Abfüllvorgängen sind beim Abkoppeln von Schlauchverbindungen betriebsbedingt ablaufende/abtropfende wassergefährdende Flüssigkeiten mittels mobiler Auffangvorrichtungen aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

5.14 Es sind wöchentlich im Betriebstagesbuch zu dokumentierende Kontrollgänge durchzuführen, um Leckagen an der Anlage und/oder Anlagenteilen sowie deren Nebeneinrichtungen frühzeitig zu erkennen.

## 6. Wasserwirtschaft

6.1 Jegliche Änderungen bzw. Erweiterungen zu den beschiedenen wesentlichen Änderungen sind der zuständigen Wasserbehörde erneut zur Prüfung und zum Einvernehmen vorzulegen, wenn sich hierdurch neue betroffene Tatbestände nach Anlage A der Wasserschutzgebietsverordnung Baumberg ergeben und/oder die Frage nach einer Besorgnis der Gewässergefährdung erneut aufgeworfen wird.

6.2 Die Antragstellerin hat die ausführenden Firmen bereits im Rahmen der Auftragerteilung darauf hinzuweisen, dass wegen der Lage der Baustelle besondere Auflagen zum Schutz des Grundwassers zu beachten sind.

6.3 Die Antragstellerin hat die ausführenden Firmen auf die geltenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen zum Trinkwasserschutz sowie auf die einschlägigen Nebenbestimmungen dieses Bewilligungsbescheides hinzuweisen.

6.4 Die Antragstellerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die ausführenden Firmen ihre Betriebsangehörigen über die im Bereich der

Datum: 21. November 2024

Seite 40 von 50

Aktenzeichen:  
53.02-0619268-0020-G16-  
0068/23



Baustelle geltenden Regelungen und Beschränkungen hinsichtlich des Trinkwasserschutzes unterrichten.

Datum: 21. November 2024

Seite 41 von 50

6.5 Die Antragstellerin hat der zuständigen Wasserbehörde den Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen.

Aktenzeichen:  
53.02-0619268-0020-G16-0068/23

Bei planbaren Maßnahmen soll die Anzeige mindestens vier Wochen vorher erfolgen; im Übrigen hat die Anzeige unverzüglich zu erfolgen.

6.6 Die Maßnahme ist unter ständiger Aufsicht der Antragstellerin oder eines Bevollmächtigten durchzuführen.

6.7 Bei Bauausführung und Betrieb sind u.a. die einschlägigen gesetzlichen Regelungen sowie allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

6.8 Im Rahmen der Maßnahme dürfen keine Baustoffe verwendet werden, bei denen durch äußere Einwirkungen eine bakteriologische oder chemische Beeinträchtigung der Grundwasserqualität zu besorgen ist.

Der Einbau von Bergematerial, Recyclingmaterial oder Reststoffen (wie Hochofenschlacke, Müllverbrennungsasche und dergleichen) oder daraus gewonnenen Baustoffen ist nicht zulässig.

6.9 Alle im Baubereich einzusetzenden Geräte sind vor dem erstmaligen Gebrauch und während des Betriebes täglich auf Öl- und Treibstoffverluste hin zu überprüfen. Erforderlichenfalls sind zusätzliche Maßnahmen zum Auffangen zu treffen. Undichte Geräte sind unverzüglich von der Baustelle zu entfernen.

Alle Maschinenstandorte sind täglich auf Tropfreste hin zu untersuchen. Bodenverunreinigungen sind abzutragen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

6.10 Zum Einsatz gelangende wassergefährdende Stoffe und Betriebsmittel (wie Säuren, Laugen, Farben, Schmiermittel, Treib- und Heizstoffe usw.) dürfen nur auf besonders abgedichteten Flächen oder in bauartzugelassenen Transportbehältern mit Auffangraum gelagert werden. Sie sind unter Verschluss zu halten. Die Lagerung muss so erfolgen, dass keine Verunreinigung des Untergrundes eintreten kann.



6.11 Es sind ständig Ölbindemittel in einer Menge bereitzuhalten, die ausreicht, um die auf der Baustelle vorhandenen Mineralöle und deren Produkte sicher zu binden.  
Die Präparate müssen auch an der Wasseroberfläche wirksam sein.  
Gegebenenfalls anfallende Verunreinigungen sind aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Hierzu sind geeignete Schutzfolien und Container auf der Baustelle vorzuhalten.

6.12 Die Antragstellerin hat der zuständigen Wasserbehörde den Abschluss der Maßnahme schriftlich anzuzeigen.

6.13 Sofern messstellenbezogene Nummern des Landesgrundwasserdiens (LGD-Nummer) nicht vollumfänglich vorliegen, sind diese bei den Grundwassermessstellenbetreibern zu erfragen oder durch die zuständige Wasserbehörde auf Anfrage neu vergeben zu lassen.

6.14 Ist trotz aller Vorsorge eine Verunreinigung des Untergrundes eingetreten, so ist der

Datum: 21. November 2024

Seite 42 von 50

Aktenzeichen:  
53.02-0619268-0020-G16-0068/23

**Meldekopf der Bezirksregierung Düsseldorf**  
**Telefon: 0211/475-2680**

unverzüglich zu unterrichten.

Mit der Beseitigung des Schadens entsprechend den Regelungen des Alarmplans ist unverzüglich zu beginnen.

## **7. Abfallwirtschaft**

7.1 Die Nebenbestimmungen unter Kapitel 7 Abfallrecht aus der 1. Teilgenehmigung Az.: 56.8851.82-4825 vom 17.08.2006 sind weiter gültig.

7.2 Der Wechsel eines im o. g. Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswegs von Abfällen ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind der aktuelle Entsorgungsnachweis und die Annahmeerklärung des neuen Abfallentsorgungsbetriebs beizufügen.



## 8. Bodenschutz

8.1 Der Ausgangszustandsbericht Az.: 53.03.0619268-0010-G16-0025/20/1.1 vom 27.10.2020 vorgelegten für den Gesamtstandort der Kraftwerke HKW und BMHKW am Standort Garath ist weiter gültig.

8.2 **Regelüberwachung gem. § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV von Boden und Grundwasser**

Ab Erteilung der Genehmigung ist der Boden alle 10 Jahre auf Grundlage des AZB vom 27.10.2020 im Bereich der dort genutzten Probenahmestellen auf die darin betrachteten relevant gefährlichen Stoffe (rgS) hin zu untersuchen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Gemäß dieser Vorgabe ist durch einen anerkannten Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG oder einen Sachkundigen mit entsprechender fachlicher Qualifikation eine jährliche Begehung der relevanten Anlagen- und Betriebsbereiche durchzuführen. Eine lückenlose, plausibel nachvollziehbare schriftliche Dokumentation dieser Begehungen, sowie Aufzeichnungen bodenrelevanten Emissionereignisse müssen erstellt werden und jederzeit einsehbar sein.

Alle 10 Jahre muss durch einen Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse erstellt und der zuständigen Behörde unaufgefordert zugestellt werden.

Für das Grundwasser ist auf Grundlage des AZB vom 27.10.2020 ein Monitoring durchzuführen. Dazu ist das Grundwasser alle 5 Jahre an den in diesem AZB verwendeten Entnahmestellen erneut zu beproben und auf die in diesem AZB festgelegten Parameter durch ein qualifiziertes und akkreditiertes Umweltanalyselabor zu untersuchen. Weiterhin ist ein Grundwassergleichenplan zu erstellen, um die Fließrichtung zu kontrollieren. Die Grundwasserbeprobung ist entsprechend dem Stand der Technik nach DVGW Arbeitsblatt 112 durchzuführen. Ein qualifiziertes Protokoll ist dem Untersuchungsbericht beizufügen.

Datum: 21. November 2024

Seite 43 von 50

Aktenzeichen:  
53.02-0619268-0020-G16-0068/23



Datum: 21. November 2024

Seite 44 von 50

Aktenzeichen:  
53.02-0619268-0020-G16-  
0068/23

Die Untersuchungsergebnisse, einschließlich einer gutachterlichen Bewertung sind der Bezirksregierung Düsseldorf in einem üblichen und verwendbaren digitalen Dateiformat (z.B. als PDF oder Excel-kompatible Datei) zu übermitteln.

### 8.3 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung des BMHKW ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der AZB für den Gesamtstandort Stand 2020 dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in ihren Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Vorgaben zur Bewertung der Ergebnisse, sowie zur Erstellung und Gliederung der Unterlagen zur Betriebeinstellung (UzB) sind der LABO Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht zu entnehmen.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen. Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.



## Anlage 3

Datum: 21. November 2024

Seite 45 von 50

### **zum Genehmigungsbescheidnach § 16 BImSchG**

**53.02-0619268-0020-G16-0068/23**

Aktenzeichen:  
53.02-0619268-0020-G16-  
0068/23

## **Hinweise**

### **1. Bauordnung und Brandschutz**

#### **1.1 Hinweis zu Betreiberpflichten**

Der Betreiber ist dazu verpflichtet den betrieblich/organisatorischen Brandschutz entsprechend der rechtlichen Grundlagen zu überprüfen und anzupassen, u.a. Flucht- und Rettungspläne, Brandschutzordnung und Beschilderung der Rettungswege.

### **2. Immissionsschutz**

#### **2.1 Änderungsgenehmigung**

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

#### **2.2 Änderungsanzeige**

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

#### **2.3 Betriebseinstellung**

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet,



Datum: 21. November 2024

Seite 46 von 50

Aktenzeichen:  
53.02-0619268-0020-G16-  
0068/23

der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

#### 2.4 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

#### 2.5 Die Anforderungen an Kalibrierung und Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen des § 28 Abs. 3 bis 5 der 44. BImSchV sind zu beachten.



2.6 Auf die Verpflichtung des Betreibers nach § 20 Abs. 2 der 44. BImSchV Nachweise über den kontinuierlichen effektiven Betrieb der Abgasreinigungseinrichtung, hier SCNR-Anlage, zu führen wird hingewiesen.

2.7 Auf § 20 Abs. 3 der 44. BImSchV wird hingewiesen. - Der Betreiber einer Anlage hat bei einer Betriebsstörung an einer Abgasreinigungseinrichtung oder bei ihrem Ausfall unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu ergreifen. Er hat den Betrieb der Anlage einzuschränken oder sie außer Betrieb zu nehmen, wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb nicht innerhalb von 24 Stunden sichergestellt werden kann. In jedem Fall hat er die zuständige Behörde, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach dem Zeitpunkt des Eintretens der Betriebsstörung oder des Ausfalls, zu unterrichten. – Im Fall einer Meldung ist die Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 53.2 Überwachung fernmündlich und per E-Mail zu informieren.

2.8 Auf die Regelung des § 20 Abs. 4 der 44. BImSchV wird hingewiesen. - Bei Ausfall der SCNR-Anlage darf das BMHKW während eines Zeitraums von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten höchstens 400 Stunden ohne diese Abgasreinigungseinrichtung betrieben werden. -

### 3. Arbeitsschutz

3.1 Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen. Hierbei ist insbesondere der Explosionsschutz zu betrachten.

Die erstellten Unterlagen müssen mindestens das Folgende beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).

3.2 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei den Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über Maßnahmen ihrer Abwendung

Datum: 21. November 2024

Seite 47 von 50

Aktenzeichen:  
53.02-0619268-0020-G16-  
0068/23



Datum: 21. November 2024

Seite 48 von 50

Aktenzeichen:  
53.02-0619268-0020-G16-  
0068/23

vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und vom unterwiesenen Beschäftigten durch Unterschrift zu bestätigen.

3.3 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

#### 4. Gewässerschutz

4.1 Auf den § 24 Abs. 2 der AwSV wird hingewiesen. – Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. – Im Fall einer Meldung an die zuständige Behörde ist die Anzeige unverzüglich fernmündlich und per E-Mail bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, zu erstatten.

4.2 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV wird hingewiesen.



Datum: 21. November 2024

Seite 49 von 50

Aktenzeichen:  
53.02-0619268-0020-G16-  
0068/23

## 5. Wasserwirtschaft

- 5.1 Das Entnehmen von Grundwasser zum Zwecke einer zeitlich befristeten Grundwasserhaltung unterliegt den Regelungen nach §§ 8 ff. WHG und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.
- 5.2 Für die Übermittlung der nach den Nebenbestimmungen dieses Erlaubnisbescheides erforderlichen Angaben, Informationen und Unterlagen an das Sachgebiet 54.2 – Wasserversorgung und Grundwasser als zuständige Wasserbehörde mittels elektronischer Post wird gebeten, ausschließlich die E-Mail-Adresse

[Dez54.Grundwasser@brd.nrw.de](mailto:Dez54.Grundwasser@brd.nrw.de)

zu verwenden.

Es wird gebeten, hierbei das Aktenzeichen des Bescheides, den beschiedenen Antragsgegenstand sowie den Namen des Anlagenbetreibers in der Betreffzeile anzugeben.

## 6. Landschafts- und Naturschutz

Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstößen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:



- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.“

Datum: 21. November 2024

Seite 50 von 50

Aktenzeichen:

53.02-0619268-0020-G16-0068/23